

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und  
Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

**Vom 15. Dezember 2011**

NBI. MWV. Schl.-H. 2012, S. 7  
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. November 2011 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Bachelor-“ die Worte „oder Master-“ eingefügt.
2. In der Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ werden in den Wahlbereichen „biol 120“ und „biol 121“ die Darstellungen für das Modul „biol 155“ ersetzt durch folgende Darstellung:

”	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere	biol 155	P (50%) SL (50%)
---	---	----------	---------------------

”

3. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:
  - a) Im Wahlbereich „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „med-oncol01“ gestrichen.
  - b) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird folgendes Modul eingefügt:

”	Molekulare Onkologie	med-oncol01	V (25%) P (50%) M (25%)
---	----------------------	-------------	-------------------------------

”

**Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erteilt.

Kiel, den 15. Dezember 2011

Prof. Dr. L. Kipp  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel